

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 26 vom 28. Juni 2016

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leobendorfer Gruppe ..... 1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
-Feststellung der UVP-Pflicht-  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung  
des Einzelfalles gem. § 3a i. V. m. § 3c UVPG  
Beabsichtigte wasserbauliche Maßnahmen am  
Weberbichlgraben, Markt Marktschellenberg ..... 2

### Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf  
über die 3. Änderung des Bebauungsplanes  
„Nördlich der Autobahnzufahrt“ Neukirchen  
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 3

### Gemeinde Bischofswiesen

Verfahren Dorferneuerung Königssee  
Gemeinde Schönau a. Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land  
Schlussfeststellung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern ..... 4

### Gemeinde Piding

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)  
Widmung des Wegs zwischen den Milchwerken Berchtesgadener Land  
und der Bahnlinie Freilassing - Bad Reichenhall ..... 5

### Gemeinde Schönau a. Königssee

Verfahren Dorferneuerung Königssee  
Gemeinde Schönau a. Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land  
Schlussfeststellung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern ..... 6

---

Bek. Nr. 1

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leobendorfer Gruppe

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- gibt das Landratsamt Berchtesgadener Land als Aufsichtsbehörde folgendes bekannt:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Leobendorfer Gruppe wird aufgelöst. Die Aufgaben und das Körperschaftsvermögen werden der Stadt Laufen als Rechtsnachfolger des Zweckverbandes zugewiesen.

Die Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leobendorfer Gruppe wurde mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 2.6.2016 gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG i. V. m. § 26 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 13.6.1967 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung wird gleichzeitig auf der Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land ([www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)) unter „Das Landratsamt/Amtsblätter“ veröffentlicht.

Bad Reichenhall, den 14. Juni 2016  
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht- Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3a i. V. m. § 3c UVPG Beabsichtigte wasserbauliche Maßnahmen am Weberbichlgraben, Markt Marktschellenberg

Der Markt Marktschellenberg beabsichtigt folgende wasserbauliche Maßnahmen am Weberbichlgraben im Siedlungsbereich von Marktschellenberg:

1. Sanierung der Rechenanlage am Ende des Kiesfanges vor der Kreisstraße BGL 5,
2. Neuerrichtung eines Trenn- und Überlaufbauwerkes wenige Meter nach Rohreinlauf am Kiesfang zur künftigen Abflussaufteilung in die sanierte PVC-Rohrleitung DN 900 (max. Hochwasserabfluss 1,5 m<sup>3</sup>/s) und in die neue Hauptrohrleitung DN 900, DN 1000 und DN 1200 (max. Hochwasserabfluss 4,5 m<sup>3</sup>/s),
3. Sanierung der bestehenden Rohrleitung im Wickelfalzrohrverfahren zu einer PVC-Rohrleitung DN 900 und
4. Neuerrichtung einer Hauptrohrleitung DN 900, DN 1000 und DN 1200 in der Messerergasse mit neuer zusätzlicher Einlaufstelle auf dem Grundstück Fl. Nr. 50 Gemarkung Marktschellenberg kurz unterhalb der Wehranlage der Wasserkraftanlage Conrad Fischer in die Berchtesgadener Ache.

Der Weberbichlgraben entspringt unterhalb des Hohen Götschen und entwässert westlich in Richtung des Ortes Marktschellenberg. Das Einzugsgebiet ist etwa zur Hälfte bewaldet bzw. wird als Grünland genutzt. Der bestehende verrohrte Weberbichlgraben mündet am Ortsbeginn in die Berchtesgadener Ache. Für das gesamte Einzugsgebiet wurde ein HQ100-Abfluss von 5,973 m<sup>3</sup>/s ermittelt.

Auf Grund des Hochwassers Juni 2013 kam es zu erheblichen Beschädigungen des verrohrten Weberbichlgrabens im Ortsbereich von Marktschellenberg.

Es soll die Rechenanlage vor dem Rohreinlauf am Kiesfang vor der Kreisstraße BGL 5 oberhalb des Ortsbereiches von Marktschellenberg saniert und die Stababstände auf ca. 20 cm angepasst werden. Zur künftigen Abflussaufteilung soll wenige Meter nach dem Rohreinlauf am Kiesfang ein Trenn- bzw. Überlaufwerk in Beton erstellt werden. Das Trenn- bzw. Überlaufbauwerk wurde dahingehend bemessen, dass bei einem 100-jährlichen Hochwasserzulauf 1,5 m<sup>3</sup>/s über die bestehende Rohrleitung abgeschlagen werden können. Weiters soll der bestehende Rohrverlauf mittels Wickelfalzrohrverfahren zu einer PVC-Rohrleitung DN 900 saniert werden. Die Hohlräume zwischen bestehender Rohrleitung und neuem Wickelfalzrohr werden aus statischen Gründen mit Beton ausgegossen. Außerdem soll eine neue Hauptrohrleitung DN 900, DN 1000 und DN 1200 in der Messerergasse in Richtung Berchtesgadener Ache errichtet werden. Laut hydraulischer Berechnung können in der neuen Hauptrohrleitung gesichert 4,5 m<sup>3</sup>/s in die Berchtesgadener Ache abgeleitet werden. Die Einleitung erfolgt in Fließrichtung und wird in die rechte Ufermauer integriert. Die Sohlhöhe des Einlaufrohres liegt ca. 2,5 m unterhalb der Ufermauerkrone.

Für diesen Gewässerausbau wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für den Gewässerausbau im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass wegen der Lage der Baumaßnahme im bebauten Siedlungsbereich bzw. in der vorhandenen Kreisstraße BGL 5 durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Es kann somit ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 17. Juni 2016  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

## Markt Teisendorf

### Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich der Autobahnzufahrt“ Neukirchen gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 15.6.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich der Autobahnzufahrt“ Neukirchen als Satzung beschlossen.

Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Die Änderung dient der flächensparenden Nachverdichtung im Baugebiet. Es werden auf den Parzellen 14, 15, 16, 21, 22, 53, 54 Dachgauben zugelassen um die Erweiterung von Wohnraum und die damit notwendige Belichtung zu erleichtern.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich der Autobahnzufahrt“ Neukirchen in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Hinweise:**

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 28. Juni 2016  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Gemeinde Bischofswiesen**

### **Verfahren Dorferneuerung Königssee Gemeinde Schönau a. Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land Schlussfeststellung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern**

#### **Schlussfeststellung**

Das Verfahren Königssee wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Königssee sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München (Oberbayern), Postanschrift: Postfach 40 06 64, 80706 München einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse

[poststelle@ale-ob.bayern.de](mailto:poststelle@ale-ob.bayern.de)

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig

München, den 10. Mai 2016  
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Selz, Behördenleiter

---

Bek. Nr. 5

## Gemeinde Piding

### Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmung des Wegs zwischen den Milchwerken Berchtesgadener Land und der Bahnlinie Freilassing - Bad Reichenhall

Der im Gebiet der Gemeinde Piding, Landkreis Berchtesgadener Land, verlaufende Geh- und Radweg wird gemäß Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG mit Wirkung vom 1.7.2016 zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet

#### 1. Straßenbeschreibung:

Geh- und Radweg zwischen den Milchwerken Berchtesgadener Land und der Bahnlinie Freilassing - Bad Reichenhall

**Flurnummer:** 298

**Anfangspunkt:** Östliches Ende der Privatstraße "Saalachstraße" (km 0,000)

**Endpunkt:** Stoißer Ache (km 0,247)

#### 2. Verfügung:

Der unter 1. bezeichnete Weg wird zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

**Widmungsbeschränkung:** Nur für Fußgänger und Radfahrer

#### 3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Piding

#### 4. Wirksamwerden der Verfügung:

1. Juli 2016

Die Verfügung nach Nummer 2 kann im Rathaus Piding, Thomastr. 2 Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Piding, den 20. Juni 2016  
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## Gemeinde Schönau a. Königssee

### Verfahren Dorferneuerung Königssee Gemeinde Schönau a. Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land Schlussfeststellung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern

#### Schlussfeststellung

Das Verfahren Königssee wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Königssee sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München (Oberbayern), Postanschrift: Postfach 40 06 64, 80706 München einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse

[poststelle@ale-ob.bayern.de](mailto:poststelle@ale-ob.bayern.de)

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

München, den 10. Mai 2016  
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

**Selz**, Behördenleiter

---